



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. April 2010

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 97 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen S. 97

Bekanntmachungen

1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Brilon über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 97 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Märkischen

Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest über die Einrichtung einer Koordinierenden Stelle beim Hochsauerlandkreis zur Pflege eines Freizeitkatasters in der Region Südwestfalen S. 98 – Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. BImSchV der Genehmigung für die Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen S. 99

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

64. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) am 15. April 2010 in Hamm S. 100 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 101 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 101

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

165. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 4. 2010
31.2416

Der VermTechn. Robin Schuster ist am 31. 3. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Michael Schlenga in 58300 Wetter (Ruhr) ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Schlenga mit meiner Verfügung vom 25. 4. 2006, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 97

166. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 4. 2010
31.2416

Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Stefanie Fischer aus 57319 Bad Berleburg ist am 31. 3. 2010 ausgeschieden.

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 97

BEKANTMACHUNGEN

167. 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Brilon über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Brilon zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 2007 (Amtsblatt für den Regierungs-

bezirk Arnsberg Nr. 13 vom 31. 3. 2007) wird rückwirkend zum 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

§ 4 der Vereinbarung wird wie folgt neugefasst:

§ 4

Kosten

(1) Die Stadt Brilon zahlt dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung ein jährliches Pauschalentgelt.

Das jährliche Pauschalentgelt beträgt für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 jeweils 81 000,00 EUR.

Mit diesem Pauschalentgelt sind alle dem Hochsauerlandkreis entstehenden Kosten abgegolten.

(2) Die Höhe des Pauschalentgelts wird in Anlehnung an das jeweils aktuelle KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren ermittelt.

Das Pauschalentgelt wird dann mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Veröffentlichung des aktuellen KGSt-Gutachtens folgenden Haushaltsjahres auf Grundlage der dort aufgeführten Kosten eines Arbeitsplatzes angepasst.

Die Anpassung des Pauschalentgelts - frühestens ab dem Jahr 2012 - ist der Stadt Brilon durch die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises schriftlich anzuzeigen; andernfalls verbleibt es bei dem bis dahin gültigen jährlichen Pauschalentgelt.

(3) Das in Abs. 1 genannte Pauschalentgelt ist - ohne Aufforderung - in vier Raten (jeweils 1/4 des maßgeblichen Gesamtbetrages) zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des Jahres zu zahlen.

In § 6 der Vereinbarung wird der bisherige Absatz 2 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

§ 6

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(2) Sollte bis zum 31. 12. eines Jahres keine neue Vereinbarung geschlossen worden sein oder keine Kündigung dieser Vereinbarung erfolgen, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung automatisch jeweils um ein Jahr. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der Vertragsdauer (31. 12. des Jahres) mit einer Frist von sechs Monaten möglich.

Brilon, den 8. März 2010

Für die Stadt Brilon

L. S.

gez. Schrewe
Bürgermeister

gez. Hülsenbeck
Stadtober-
waltungsrat

Meschede, den 8. März 2010

Für den Hochsauerlandkreis

L. S.

gez. Dr. Schneider
Landrat

gez. Stork
Kreisdirektor

Genehmigung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Brilon über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-

arbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.
31.1.6 –07

Arnsberg, den 6. April 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 –07

Arnsberg, den 6. April 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Normann

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 97

168. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest über die Einrichtung einer Koordinierenden Stelle beim Hochsauerlandkreis zur Pflege eines Freizeitkatasters in der Region Südwestfalen

Der Hochsauerlandkreis,
vertreten durch den Landrat Dr. Karl Schneider,
Steinstraße 27, 59872 Meschede,
- im folgenden Kreis genannt -
schließt mit den Kreisen

Olpe, vertreten durch den Landrat Frank Beckehoff,
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe,
Märkischer Kreis, vertreten durch den
Landrat Thomas Gemke,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den
Kreisdirektor Frank Bender,
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen
und Kreis Soest, vertreten durch die
Landrätin Eva Irrgang,
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- im folgenden Kreise genannt -

gem. § 23 Abs. 1 VermKatG ¹, § 2 Abs. 5 KrO ² und
§§ 23 f. GkG ³ zur Pflege eines Freizeitkatasters
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Für die Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von Freizeitinformationen und der Nutzung der Amtlichen Basiskarte (ABK) bzw. der Deutschen Grundkarte 1:5000 (DGK5) durch Dritte sowie der Nutzung

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz –, bekannt gemacht im Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens – Katastermodernisierungsgesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW S. 174)

² Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646)

³ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621)

von touristischen Informationen von Dritten haben die Kreise der Region Südwestfalen beschlossen, eine sog. Koordinierende Stelle beim Kreis einzurichten. Die Koordinierende Stelle ist nach § 7 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von Freizeitinformationen und die Nutzung der Amtlichen Basiskarte bzw. der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zwischen den Kreisen und dem Sauerländischen Gebirgsverein e. V. – SGV - zentraler Ansprechpartner für den SGV.

§ 2

Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt die Aufgabe des Datenaustausches und der Pflege des Freizeitkatasters im Rahmen der mit Dritten abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Er gibt dabei im eigenen Namen und im Namen der Kreise Daten der Amtlichen Basiskarte (ABK) bzw. der Deutschen Grundkarte (DGK5) ab, nimmt touristische Daten von Dritten entgegen, pflegt sie in das Freizeitkataster ein und stellt das Freizeitkataster zur Verfügung. Der Kreis ist zentraler Ansprechpartner für Dritte und stimmt mit diesen technische Details und Datenformate ab. Für die Übermittlung der Daten werden ausschließlich digitale Übertragungswege genutzt.

§ 3

Kosten

Der Kreis trägt die Kosten, die ihm aus der Ausführung dieser Vereinbarung entstehen. Zurzeit entstehen dem Kreis keine zusätzlichen Kosten für Datenaustausch und Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2. Sofern jedoch Kosten entstehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nicht vorhersehbar waren und die den Kreis unverhältnismäßig belasten, wird eine gesonderte Vereinbarung mit den Kreisen geschlossen.

§ 4

Haftung

Der Kreis haftet den Kreisen gegenüber nur in dem Umfang, in welchem die Kreise ihm gegenüber haften.

Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Beteiligten nach Maßgabe folgender Bestimmungen gekündigt werden:

Die Kündigung der Kreise erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis. Der Kreis hat die übrigen Kreise hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Kündigung des Kreises erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Kreisen.

Die Kündigungserklärungen werden zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

Meschede, den 24. März 2010

Hochsauerlandkreis Der Landrat gez. Dr. Karl Schneider	Kreis Olpe Der Landrat gez. Frank Beckehoff	Märkischer Kreis Der Landrat gez. Thomas Gemke
Kreis Siegen-Wittgenstein Kreisdirektor gez. Frank Bender	Kreis Soest Die Landrätin gez. Eva Irrgang	

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest über die Einrichtung einer Koordinierenden Stelle beim Hochsauerlandkreis zur Pflege eines Freizeitkatasters in der Region Südwestfalen – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 –07

Arnsberg, den 6. April 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 –07

Arnsberg, den 6. April 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(570)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 98

169.

Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. BImSchV der Genehmigung für die Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 4. 2010
53-DO –0084/09/0310.1-Bj

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma AB-EK Entlackungs GmbH, In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl wurde mit Bescheid vom 9. 4. 2010, Az.: 53-DO-0084/09/0310.1-Bj/Ur, die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung zur Errichtung/Erweiterung der Oberflächenbehandlungs-anlage auf dem Betriebsgrundstück In der Lacke 4-8, 58791 Werdohl, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 375, 376 und 378 erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 50 m³ durch Errichtung der Anlage 2 bestehend aus 2 (zusätzlichen) Aktivbädern sowie zugehöriger Nebenanlagen in der Halle 1
2. Austausch eines kleinen Entlackungsmoduls gegen eine größere Anlage, sowie die Aufstellung von zwei zusätzlichen Spritzanlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 10 m³ in Halle 2
3. Aufstellung eines 25 m³ Tanks für Entlackungsmittel in Halle 3
4. Aufstellung eines Wechseltanks mit 20 m³ für Schwefelsäure im Außenbereich.
5. Erweiterung der Betriebszeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10, Spalte 1 des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung, genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

B Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine fristgerechten Einwendungen erhoben.

C Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits- und Brandschutz sowie Wasserrecht festgelegt.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. 4. 2010, Az.: 53-DO-0084/09/0310.1-Bj/Ur, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

E Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

19. April bis einschl. 3. Mai 2010

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623, sowie der Stadt Werdohl, Rathausnebengebäude, Lüdenscheider Str. 6, 58791 Werdohl, Zimmer 251, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(387)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 99

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

170. 64. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) am 15. April 2010 in Hamm

Zweckverband

Unna, 7. 4. 2010

Schienenpersonennahverkehr

Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 63. Verbandsversammlung am 22. 12. 2009 in Lüdenscheid
2. Wahlen (01/10)
 - a) Nachbenennung von stellvertretenden Mitgliedern der Tarifkommission
 - b) Nachwahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin in der Verbandsversammlung des NWL
3. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des ZRL (02/10)
4. Qualitätsbericht 2009 (mündlicher Bericht)
5. Betriebsaufnahme Maas-Rhein-Lippe-Netz - Erfahrungsbericht der ersten 3 Monate (mündlicher Bericht)
6. Erhöhung der Zugbegleiterquote im Ruhr-Sieg-Netz (03/10)
7. Entwicklung der Fahrgastnachfrage im Raum Ruhr-Lippe 1997-2008 (04/10)
8. Tarifmaßnahme 2010 im Ruhr-Lippe-Tarif (05/10)
9. Finanzierung von ÖPNV-Leistungen zur Landeshauptstadt Hemer (06/10)
10. Bahnhofspaten (07/10)
11. Ergänzungsverkehre Paderborn – Kassel (08/10)
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Gutachten zur Vorbereitung der konzeptionellen und wirtschaftlichen Vorgaben für die Ausschreibung des Sauerlandnetzes und der RE 17 (09/10)
14. Vergabeverfahren „Westliches Münsterland“ (10/10)
15. Organisationsuntersuchung im NWL gemäß Protokollnotiz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung des NWL (mündlicher Bericht)
16. Revision gem. § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW (mündlicher Bericht)
17. Mitteilungen und Anfragen

Im Auftrag:

gez. Ursula Sadrinna

(207)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 100

**171. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 26. 3. 2010
ZI 21.2 - 58.02.09 -

Der Polizeidienstausweis Nr. 0856186 der Regierungsinspektorin Dina Biernath, ausgestellt am 21. 4. 2008 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Linnich, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. König

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 101

**172. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 016 719 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 4. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 101

**173. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 016 701 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 4. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 101

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch. Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**